

Liftnanlagen: topmodern, aber nicht hindernisfrei!

Neue Technologien für Liftnanlagen bringen aus Sicht der Betreiber Vorteile, schaffen für Menschen mit Behinderung jedoch oft neue Probleme. So sind Zielwahlsteuerungen nicht selbsterklärend und stellen Menschen mit Behinderung vor grosse Herausforderungen. In öffentlich zugänglichen Bauten sind sie daher nicht geeignet.

Die Kapazität von Aufzugsgruppen mit vielen Personenbewegungen kann mit Zielwahlsteuerungen erheblich verbessert werden, weshalb diese Art der Steuerung auch in der Schweiz immer häufiger zum Einsatz kommt. Der Nutzer wählt vor Betreten des Lifts an einem Bedienungselement, meist eine Zehnertastatur wie man sie von Bankomaten kennt, sein Ziel-Stockwerk. Auf einem Display wird ihm dann angezeigt, welcher, der mit Nummern oder Buchstaben gekennzeichneten Aufzüge ihn dorthin transportiert. Im Aufzug selbst gibt es keine Stockwerkstasten, ein anderes Stockwerk kann dort nicht mehr angewählt werden.

Für Menschen mit Behinderung ergeben sich bei dieser Steuerung neue Schwierigkeiten. Wer mehr Zeit benötigt um sich zu drehen, nach oben zu schauen und die richtige Liftkabine aufzusuchen, erreicht diese nicht rechtzeitig. Wer das Display oder die Beschriftung über der Lifttüre nicht lesen kann, weiss nicht, welche Kabine für seine Fahrt zugewiesen wurde. Über einen mit dem Rollstuhlsymbol bezeichneten „Accessibility-Taster“ können Menschen mit Behinderung darum zusätzliche Funktionen auslösen: Eine Sprachführung informiert, welcher Lift in das gewünschte Stockwerk fährt und wo er sich befindet. Die Offenhaltezeit der Tür wird verlängert, damit mehr Zeit für das Manövrieren und das Aufsuchen der Kabine zur Verfügung steht.

Erfahrungen im Inselspital Bern zeigen, dass akustische Sprachansagen alleine die Probleme nicht lösen. Zielwahlsteuerungen sind für viele Menschen nicht ohne Einführung und Schulung am konkreten Objekt benutzbar. Dies gilt ganz besonders für Menschen mit Sehbehinderung. In öffentlich zugänglichen Bauten sind Zielwahlsteuerungen darum nicht geeignet.



Bedientableau Inselspital Bern: Die Stockwerke sind mit Buchstaben bezeichnet
Foto: Fachstelle

Um die Benachteiligung für Menschen mit Behinderung bei Zielwahlsteuerungen zu reduzieren, sind mehrere Massnahmen erforderlich (siehe Kasten). Detaillierte Planungsvorgaben haben wir im Merkblatt „Hindernisfreier Zugang und Benutzbarkeit von Aufzügen mit Zielwahlsteuerung“ dargelegt (siehe www.hindernisfrei-bauen.ch).

In jüngster Zeit werden bei Zielwahlsteuerungen auch Touchscreen Bedienelemente eingesetzt. Diese schliessen viele Nutzer vollends von der Bedienung des Lifts aus. In Bauten welche nach Gesetz die SIA 500 erfüllen müssen, sind Touchscreen Bedienelemente darum nicht zulässig. Die Anforderungen an Aufzüge sind in der Europäischen Liftnorm EN 81-70 „Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderung“ geregelt. Joe Manser und Eva Schmidt wirken bei der Überarbeitung dieser Norm aktiv mit.

Eva Schmidt

Anforderungen bei Zielwahlsteuerung

- Alle Kabinen erfüllen die Dimensionen nach SIA 500
- Anordnung und Bezeichnung der Bedienelemente erfüllen die Anforderungen nach SIA 500
- Ein Bedienelement mit Accessibility-Taster befindet sich unmittelbar bei den Schachttüren
- Akustische Stockwerkansage in der Kabine

Nach Aktivieren des Accessibility Tasters wird:

- Eine Liftkabine unmittelbar neben dem Bedienelement zugewiesen (Wartezeit möglichst kurz)
- Die Tür-Offenhaltezeit verlängert
- Das gewählte Stockwerk und der zugewiesene Fahrkorb angesagt, z.B «Lift A, links, nach Etage 4».

Nr. 59 – Mai 2016

Info


hindernisfrei-bauen.ch

Darf Architektur Menschen benachteiligen?



Schweizerische
Fachstelle
für 
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour 
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per 
la costruzione
adatta
agli handicappati